

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache
 2340/25 – Friedhofsgebührensatzung -
 FriedhGebSEF

Drucksache	2793/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2340/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Friedhofsgebührensatzung wird in der Anlage 1 wie folgt geändert:

BP01

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

Anfügung Absatz 5:

„(5) Auf Antrag kann die Gebührenschuld in bis zu fünf Jahresraten beglichen werden. Dabei ist von der Option der Trennung zwischen Festsetzungs- und Leistungsbescheid nach ThürKAG mit Verweis auf AO Gebrauch zu machen. Die Fälligkeit der jeweiligen bis zu fünf Jahresraten ist im Gebührenbescheid zu bestimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Schuldner Leistungen nach einem der SGB bezieht.“

BP 02

§ 3 Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1.

Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen

- Einstellige Grabstätte

828,00 EUR

2.1.

Für Überlassung eines Reihengrabes oder gepflegten Reihengrabes (Rasen oder Bodendecker) auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m

688,00 EUR

2.4.

Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten

fünften Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	319,00 EUR
3.1.1. Für das 20jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für vier Urnen - Abmessung: 1,20 x 1,20 m	306,00 EUR
3.2.1. Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für eine Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre	637,00 EUR
3.2.4. Grabpflege eines Baumgrabes durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	1.384,00 EUR
3.3.1. Für das 20jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für zwei Urnen - Abmessung: 2,40 qm, (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	509,00 EUR
4.1.1. Für Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre Abmessung: 1,00 m x 1,00 m - Beisetzung eine Urne - Nutzungsdauer 20 Jahre ohne Verlängerung	212,00 EUR
4.3.1. Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Nutzungsdauer: 20 Jahre ohne Verlängerung (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4)	212,00 EUR
4.3.2. Anlage und Namensnennung am Grabstein (519,63 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer)	618,36 EUR
4.3.4. Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab, durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	470,00 EUR
4.4.1. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage, Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.4.2)	149,00 EUR
8.1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das fünfte Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.815,00 EUR
8.3. Für die Ausgrabung eines Verstorbenen, der das fünfte Lebensjahr vollendet hatte, ohne Sargkosten	2.112,00 EUR
9.2.	

Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage
404,00 EUR

9.3.

Für das Ausgraben einer Urne 352,00 EUR

10.1.

Friedhofsunterhaltungsgebühr
für das 20jährige Nutzungsrecht an einer

- Erd- und Urnenwahlgrabstätten
 - Erd- und Urnenreihengrabstätten oder
- je Grabstelle bei
- Urnengemeinschaftsanlage
 - Urnengemeinschaftsgrab
 - Baumgrab
 - Partnergrab
 - Urnenwand

Anlagenverzeichnis

Mit der Ergänzung des § 2 durch den Absatz 5 sollen unbillige Härten vermieden werden.

Mit den Änderungen in § 3 wird die Gebührenerhöhung, bis auf einzelne Ausnahmen, auf 10% begrenzt, auch weil bereits seit 1.1.2025 ohne gesetzlichen Zwang auf einen Teil der Gebühren 19 Prozent Umsatzsteuer erhoben werden.

Diese Begrenzung der Erhöhung auf 10 Prozent ist geboten, weil der in der Kalkulation berücksichtigte Abzug von 40% der Gesamtkosten als "Grünwert" öffentliches Grün (Stadtratsbeschluss 325/96 vom 18.12.1996 zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung) durch einen weiteren 10% Abzug als „Kulturwert“ für die öffentliche Kulturfunktion der Friedhöfe ergänzt wird.

Der Grünwert folgt der Funktion der Friedhöfe als Grün- und Erholungsräume, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der Kulturwert eines Friedhofs hingegen beschreibt die kulturelle, historische, künstlerische und gesellschaftliche Bedeutung, die ein Friedhof für die Gemeinschaft der Stadt, seiner Ortsteile und der Region besitzt. Er umfasst mehrere Aspekte:

1. Historischer Wert

Dokumentation der Orts-, Sozial- und Familiengeschichte, Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Zeugnisse vergangener Bestattungsrituale und Epochen

2. Künstlerischer /gestalterischer Wert

Architektur von Kapellen, Mauern und Toranlagen, Kunsthandwerkliche Grabmale, Skulpturen, Inschriften, Landschaftsarchitektur und Anlageformen

3. Gesellschaftlicher /sozialer Wert

*Ort der Erinnerungskultur und kollektiven Trauer, Teil der städtischen und örtlichen Identität
Raum für Rituale, Bräuche und religiöse und weltlicher Traditionen*

4. Bildungs- und Dokumentationswert

Lernort für Kultur-, Religions- und Stadtgeschichte, Dokumentation von Migration, Krieg, Epidemien und sozialen Veränderungen

*5. Ökologische und städtebauliche Bedeutung (oft einbezogen)
Strukturprägende Elemente im Stadtbild und den Ortsbildern der Ortsteile.*

19.11.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
